Wien, Donnerstag, den 29. Jänner 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Eine Beleuchtung unserer Gemeindeautonomie.

Von der Art, wie in unserer Zeit die Reformideen mit den Bedürfnissen zusammenhängen, gibt das Verhalten gegenüber der Gemeindegesetzgebung den besten Beleg. Ueber den wundesten Punkt unserer öffentlichen Einrichtungen, über die Verwaltung der Gemeinden, wird im ganzen Umkreise der sonst so reformdurstigen Oeffentlichkeit geschwiegen. Sehr selten tauchen auch in der Brochuren-Literatur bezügliche Betrachtungen noch auf. Da wir an dieser Stelle bisher alle bemerkenswerthen Stimmen über diese höchst wichtige Frage beachtet haben, können wir auch nicht umhin, von der vor einiger Zeit erschienenen Brochure: „Zur Reform unserer Gemeindegesetzgebung, von einem Praktiker" *) (der Verfasser ist ein Bezirkshauptmann) Notiz zu nehmen. Wir thun dies heute nicht, um des Verfassers schließliche Reformpläne zu beleuchten, die sich ziemlich im Kreise schon mehrfach erörterter Probleme bewegen. Indessen können wir an die Bedeutung der Frage nicht besser erinnern, als wenn wir das mittheilen, was ein praktischer Verwaltungsbeamter in seiner schlichten Art über die Zustände in der Verwaltung der Landgemeinden sagt:

„In jedem geordneten Staate hat doch die Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vor sich zu gehen. Eigenes Gutdünken, Opportunität oder Willkür sei dem Verwaltungsorgane fremd. Zu einem solchen Vorgehen ist aber nothwendig, daß der Administrirende die Gesetze, deren Sinn und Geist kenne, unbefangen und nicht störenden Einflüssen ausgesetzt sei, dann daß er unter einer Aufsicht und Controle stehe, welche ihn moralisch zwinge, dem Gesetze die gebührende Geltung zu verschaffen. Alle diese Erfordernisse fehlen aber den Gemeindevertretern mehr oder weniger und oft ganz. Eine formelle und praktische Geschäfts- und Gesetzeskenntniß kann von ihnen nicht verlangt werden; ihr Beruf ist eben ein anderer. Dem Gemeindevorsteher ist es auch nicht leicht, unbefangen zu sein, denn er lebt unter den Gemeindegenossen, ist mit ihnen durch Bande der Verwandtschaft, Freundschaft, des Gewerbes und überhaupt Erwerbes verbunden, ist auch sammt seiner Familie und Eigenthum den Racheacten vermeintlich beleidigter oder sonst verworfener Subjecte in der Gemeinde ausgesetzt. Der Bauer läßt sich eben nicht vom Bauern regieren, sagt ein altes Sprichwort. Kann man es unter solchen Verhältnissen dem Gemeindevorsteher dann übel nehmen, wenn er schwankend wird, hie und da ein Auge zudrückt, und wenn er einmal bewußt geworden ist, unter welch geringer Controle er steht, und wenn dazu noch die Neuwahl in naher Sicht ist, Alles gerade gehen läßt? Unter dem Einflusse solcher Verhältnisse, sagte v. Kaisersfeld, „ist der Gemeindevorsteher in den meisten Fällen die am allerwenigsten geeignete Persönlichkeit für jurisdictionelle Acte überhaupt und für das Strafrecht insbesondere. Er ist es nicht durch die Art seiner Berufung (Wahl), nicht nach seinen persönlichen Verhältnissen und seiner socialen Stellung, sowie auch nicht nach dem Maße der ihm auferlegbaren Verantwortlichkeit". Dazu kommt noch die auf dem Lande höchst schwerfällige collegiale Form der Abstrafungen.

Alle diese Mängel entfallen bei der Ausübung der Administration durch den Staat. Die hiebei in Verwendung kommenden Organe sind hiezu herangebildet und sind auch theils durch ihre unabhängige sociale Stellung und wohl auch darum, weil das Volk in ihnen die destinirten Vollstrecker der Gesetze sieht und in ihrem Vorgehen nicht gleich persönliche Feindseligkeit wittert, unbefangener, und, was am meisten in's Gewicht fällt, stehen sie unter strenger Controle der vorgesetzten Behörde, die jedes Versäumniß oder ungesetzliches Vorgehen ahndet. Es tritt hier das umgekehrte Verhältniß in den Consequenzen einer lauen, mangelhaften Verwaltung und des Abgehens von der gesetzlichen Bahn ein. Den Gemeindevorsteher erhält sie in unangefochtener Ruhe und Sicherheit, macht ihm Freunde und sichert ihm schließlich die Wiederwahl, den Staatsbeamten aber bringt sie um seinen Credit, Reputation und erschüttert ihn in seiner Stellung nach oben und unten.

Nichts leidet aber so sehr durch die Selbstverwaltung der Gemeinden, als die Ortspolizei. Bei derselben ist eine stete eindringliche Aufsicht, ein schnelles, kräftiges Eingreifen ausschlaggebend, oft unabweisbar geboten. Zu solchen Handlungen nun ist der Gemeindevorsteher ohne specielle Anweisung und Leitung selten der richtige Mann; theils wegen seiner bereits oben erwähnten Beziehungen und Ueberbürdung durch eigene Berufsgeschäfte, ganz besonders aber wegen Unkenntniß der Normen, die ihm die Befürchtung nahelegt, sich möglicherweise in Ausübung solcher polizeilichen Erhebungen und Maßregeln zwischen der Scylla und Charybdis des persönlichen und Hausschutz-Gesetzes nicht glücklich durchzuwinden. Die Befolgung und der Vollzug der für die menschliche Gesellschaft wichtigsten Gesetze unterbleibt denn auch in Folge dessen. Die vorgeschriebene Meldung der Fremden, Gewerbsgehilfen und Dienstboten geschieht nicht, es gibt auch keine diesbezüglichen Vormerkungen bei den Gemeinden. Die Sperrstunde ist frei, denn wer soll auch alle Abende die Gasthäuser ablaufen und mit den Wirthsleuten streiten. Die Thätigkeit der mit großem Kostenaufwande eingeführten und erhaltenen Aichämter ist zumeist gleich Null, kümmert sich doch

*) Wien 1883. Gerold.

niemand um die Controlirung der Richtigkeit von Maß und Gewicht und ihrer erfolgten Nachaichung. Ebenso uncontrolirt ist die Ueberschreitung der gesetzlichen Quantitäten des in den Geschäftslocalen auf Lager befindlichen Petroleums. In wie vielen Gemeinden wird auf den Schutz der nützlichen Vögel, auf die Vertilgung der Käfer und Raupen, auf die Haltung der geeigneten Stiere u. s. w. gesehen, oder auch nur diese Gesetze jährlich kundgemacht, wie es vorgeschrieben ist; verbotene Spiele, Thierquälerei, Trunkenheit, Landstreicherei, wer beanständet derlei Ausschreitungen, wenn es nicht ein zufällig dazugekommener Gendarm, und der noch unberufen, thut? Soll auch der Gemeindevorsteher einen Denuncianten abgeben und ein Häscher von Verbrechern sein? Wozu zahlen denn die Gemeinden Staatsabgaben für Aemter und Gendarmen, wenn sie sich selbst schützen müssen? Kann man es unter solchen Umständen dem Gemeindevorsteher verargen, wenn er sich um eine Unterweisung bei der politischen Behörde bewirbt oder gar um ihr directes Eingreifen ansucht? Entledigt er sich doch hiedurch oft gegenüber seinen Gemeinde-Insassen der Verantwortung, als ob die manchem vielleicht mißliebige Verfügung von ihm ausgegangen wäre *); jeder, dem es um das Wohl des Volkes und nicht nur um leere Formalitäten zu thun ist, wird auch die politische Behörde, die einem solchen Ersuchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, wenngleich *incompetenterweise*, nachkommt, von der Verantwortung wegen Eingriffes in die autonome Sphäre der freien Gemeinde in vorhinein loszählen.

War es ein Mißgriff, den Gemeinden einen nicht unwichtigen Theil des Verwaltungsdienstes zur selbstständigen Besorgung abzutreten, so erscheint die Loszählung derselben von aller administrativen *Aufsicht und Controle* schon gar unbegreiflich. Der Landesausschuß dem allein sie zusteht, kann sie über Tausende von Gemeinden des ganzen Landes nicht üben. Er ist auch darnach organisirt. Es stehen ihm keine Organe auf dem Lande zu Gebote, selbst aber ist er zu weit entfernt vom Aufsichtsobjecte, kennt auch wegen dem häufigen Wechsel der Persönlichkeiten, aus denen er besteht, nicht die Verhältnisse des Landes und der Leute, und ist zumeist aus Kreisen entnommen, deren Geschäft die Verwaltung nicht ist. Wo nimmt er auch die physische Zeit her, um die zahllosen Wünsche, Bitten, Beschwerden, Voranschläge, Rechnungen, Bemängelungen u. s. w. so vieler Gemeinden, ja jeder einzelnen Ortschaft zu prüfen und in Evidenz zu haben; ebenso wenig kann er Recurse erledigen, wo Situationsrücksichten mit in Erwägung zu ziehen sind, die ihm die Gemeinde planlich deutlich darzustellen zumeist nicht in der Lage ist, z. B. in Bausachen 2c Dessen Bestellung als zweite Instanz in Sachen der Polizeiverwaltung ist geradezu unfaßbar, da er keine Execution hat und eine Corporation ist, von der man denken sollte, daß sie allgemeinere und höhere Aufgaben zu erfüllen habe, als sich in Erledigung localpolizeilicher Eingaben und Streitigkeiten zu üben. Welchen Rechtsschutz bietet übrigens die Inappellabilität seiner Erkenntnisse angesichts der nur cassatorischen Judicatur des allein ober ihm stehenden Verwaltungsgerichtshofes?

Zu allem dem sind die Competenzgrenzen unser neben einander laufenden Doppelregierung so unklar, daß man in den seltensten Fällen weiß, wohin eine Beschwerde einzubringen sei. Alle Recurse im selbstständigen Wirkungskreise, heißt es im Gemeindegesetze, haben an den Landesausschuß eingebracht zu werden, und nur dort, wo das Gesetz fehlerhaft angewendet worden ist, haben die Bezirksbehörden einzuschreiten. Nachdem jeder Recurs mit der Ungesetzlichkeit der Entscheidung motivirt wird, weil ja sonst eine Beschwerde sinnlos wäre, so erscheint die erstere Bestimmung durch die letztere gleichsam paralysirt, ebenso wie bei einem Recurse gegen eine Entscheidung, mit welcher gleichzeitig auch eine Strafe verbunden ist.

Man muß sie auf dem Lande mitgemacht und gesehen haben die durch diesen Rechtszug herbeigeführten Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung und die bitteren Enttäuschungen der Recht und Schutz suchenden Bevölkerung, um das Köstliche einer solchen Autonomie ganz begreifen zu können. Vertrauensvoll nach eingelebter Gewohnheit kommen die Parteien zur Bezirksbehörde, wenn sie sich durch Verfügungen der Gemeindevorsteher gekränkt fühlen, aber die Armen haben den Weg umsonst gemacht, sie müssen sich, bedeutet man ihnen da, an den Gemeindeausschuß wenden; und wenn man ihnen auch zur Ersparung der Kosten ihr Anliegen zu Protokoll nimmt und solches an den Gemeindevorsteher zum Vortrage im Gemeindeausschusse leitet, ja wann kommt dann der Gemeindeausschuß zusammen? Vielleicht jahrelang nicht! Was soll man auch, heißt es, bei so geringfügigen Sachen, wegen Rechthaberei eines Streithahns den ganzen großen Gemeindeausschuß aus vielen entfernten Orten immer zusammenrufen. Eine Entschuldigung, die trotzdem, daß sie für dem Betreffenden hart ist, nicht aller Berechtigung entbehrt, besonders wenn man auf den voraussichtlichen Erfolg blickt, der in der Regel an der Verfügung des Gemeindevorstehers nichts ändert. Nimmt dann die Partei neuerlich die Zuflucht zum Bezirksamte, so wird sie ordnungsmäßig an den Landesausschuß weiter gewiesen. Diese Auskunft ist gleichbedeutend mit vollständiger Abweisung, denn diese Behörde ist dem Landbewohner ganz fremd, er kennt sie kaum von Hörensagen. Die Folge davon ist, daß er, weil er sich persönlich wegen der weiten Entfernung zum Landesausschusse nicht verfügen kann, ein Geld für den Advocaten oder Notar aber in der Regel nicht hat, ihm schließlich nichts Anderes übrig bleibt, als auf das vermeintliche Recht zu verzichten.

Wir fragen nun, was hat die Bevölkerung angesichts solcher sich nicht zeitweise, sondern täglich in jeder bezirksbehördlichen Kanzlei abspielenden Vorgänge mit der so viel gepriesenen Autonomie gewonnen? Muß sie ihr nicht gegenüber der früheren einfachen Verwaltung der Bezirksämter, bei denen sie in allen ihren Anliegen auf ein mündliches Vorbringen, ohne viel hin- und hergewiesen zu werden, Belehrung, Rath, Recht, Hilfe und Schutz in jeder Lebenslage fand, als eine unerklärliche Verkennung und Nichtberücksichtigung der ländlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Volkes erscheinen? Solche Einrichtungen sind kaum geeignet, Vertrauen und patriotischen Sinn für die Regierung zu wecken und zu beleben, die, kraft der Anordung der Gesetze den Bezirksbehörden, daher ihren eigenen Organen, mit solchem Mißtrauen entgegen kommt, daß sie ihnen mit einer seltenen Consequenz alle und jedwede Ingerenz in den gemeindeämtlichen Wirkungskreis verbietet und sie von der Leitung und Controle absetzt. *) Doch nein, ein negatives Aufsichtsrecht hat sie ihnen doch belassen, das Recht, einen Gemeindebeschluß, der gegen die Gesetze verstößt oder incompetent gefällt ist, über eingebrachte Beschwerde zu sistiren; wie hoch aber dieses Recht ob der hiebei so leicht mit dem Landesausschusse wegen Competenzfragen sich ereignenden Conflicte anzuschlagen sei, wurde bereits oben erwähnt

Eine ganz gleiche Einschränkung der politischen Machtsphäre besteht auch gegenüber dem *negativen Wirken* der Gemeinden. Es kann kreuz und quer in der Gemeinde gehen, so hat die Bezirksbehörde kein Recht, etwas dagegen zu verfügen. Erst bei grober und fortdauernder Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten ist es ihr erlaubt, auf Entsetzung des Gemeindevorstehers anzutragen, von welchem Rechte sie aber ob der verlangten schwierigen formellen Nachweisungen über die Thatsachen grober fortdauernder Vernachlässigungen und mit Hinblick auf die ohnehin nicht lange Functionsdauer der Vertreter keinen Gebrauch zu machen in der Regel es vorzieht.

Es sei ferne von uns, zu verlangen, Alles vom Staate abhängig machen zu wollen. Eine gewisse Freiheit in der Action soll der Gemeinde immerhin gelassen werden, besonders in ihrem eigentlichen *inneren Wirkungskreise*; liegt doch dies im Begriffe der Gemeinde als einer moralischen Person; aber selbst in solchen inneren Angelegenheiten erscheint es nicht gerathen, sich so ganz von aller Aufsicht und Tutel auszuschließen, da ja doch der Staat ein Interesse an der Gemeinde als fortlebender Körperschaft für die Sicherung ihrer wirthschaftlichen Existenzfähigkeit hat und sogar bei den Fideicommissen, Stiftungen, daher bei rein privatrechtlichen Corporationen, seine Aufgabe in der Obsorge für nachkommende Generationen geboten ist. Ob und inwiefern diese Tutel dem Staate oder der Landesvertretung oder beiden gemeinschaftlich übertragen werden sollte, ist eine Frage, über die sich discutiren läßt; aber einen nicht unwichtigen Theil der staatlichen Verwaltungsaufgaben an die Gemeinden zu übertragen und sich dabei des Rechtes zu begeben, den wirklichen Vollzug derselben auch überwachen zu dürfen, bleibt ein Entschluß — wahrlich mehr als unbedacht. Difficile est —.

„Befangen von der Phrase des Tages", sagt ein bedeutsamer jetziger staatswissenschaftlicher Schriftsteller, „schuf man auf diese Weise

---

*) Die bekannte Bitte des Gemeindevorstehers an den Amtmann, ihn zu zwingen, daß er die Wege herrichten und dergleichen thun müsse, wiederholt sich trotz deren wiederholten Persiflirung in den humoristischen Blättern noch immer täglich.

*) Einzelne Kronländer haben diesen Mißgriff schon dadurch gut zu machen gesucht, daß sie den Recursweg in ortspolizeilichen Angelegenheiten an die politischen Behörden leiteten, z. B. Steiermark mit dem Gesetze vom 15. Juni 1875.

einen Verwaltungsorganismus, der die Staatsgewalt in ihren untersten Grundlagen zerklüftete, sie als ein Gespenst der Reaction, als eine Quelle aller Gefahren für die Freiheit der Menschheit darstellt, die Regierung als eine feindselige Kaste, vor der man sich nicht genug in Acht nehmen könne, vormalt und ihr jede Initiative und Einfluß in den wichtigsten Zweigen der Verwaltung unmöglich macht. Die gewissenhafte Ausübung der Gesetze wird als sklavische Tyrannei, hingegen aber das willkürliche Hinausgehen über dieselben von Seite der autonomen Gemeinden als die Blüthe der politischen Freiheit, als das anzustrebende Ideal civilisirter Nationen gepriesen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Errichtung von Kohlstätten (Kohlenmeilern) behufs Verwerthung des aus dem eigenen Walde gewonnenen Holzes ist ein forstliches Nebengewerbe im Sinne des Art. V. lit. a des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung und bedarf als solches nicht der gewerbsbehördlichen Betriebsgenehmigung.

Zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer solchen Anlage ist der Gemeindevorsteher in Handhabung der Feuer- und Gesundheitspolizei berufen.

Die Gebrüder J. und R. Sch. in W. erstatteten bei der Bezirkshauptmannschaft in L. die Anzeige von der beabsichtigten Errichtung von sogenannten Kohlstätten (Kohlenmeilern) auf den ihnen eigenthümlichen Grundparcellen in Z. und ersuchten um die Genehmigung der fraglichen Anlage, falls eine solche nach den §§ 25 und 26 Gew.-Ordn. nothwendig sein sollte. Sie gaben an, von einem ihnen gehörigen Waldtheile das schlagbare Holz abgestockt zu haben und das für Blochholz und Scheiter nicht geeignete Holz durch Verkohlung verwerthen zu wollen. Sie beriefen sich hiebei auf die bereits in früheren Jahren unter dem Vorbesitzer auf demselben Besitze (Parcelle Nr. 455) bestandene Kohlstätte

Gegen diese projectirte Anlage wurde seitens des Anrainers der Parcelle Nr. 455, Joseph R., Besitzers einer von den Gebrüdern Sch. erkauften Holzstoff- und Pappenfabrik, Protest erhoben. Derselbe erklärte nämlich, daß zur Zeit der früher bestandenen Kohlstätte der ganze Besitz in Einer Hand war, während gegenwärtig die blos mit Holz gedeckten und nur durch die Straße von der fraglichen Parcelle getrennten Wohnhäuser nebst angrenzenden Grundtheilen sein Eigenthum seien. Er würde daher im Falle der Bewilligung zur Errichtung besagter Kohlenmeiler einen bedeutenden Schaden erleiden, indem dadurch nicht nur sein Besitz sehr entwerthet würde, sondern auch die Assecuranzgesellschaft weder für die Wohngebäude noch für die Magazine und Fabriksgebäude irgend welchen Ersatz leisten würde.

Ueber diese Einwendungen wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft L. ein Localaugenschein vorgenommen. Mit dem dabei abgegebenen technischen Gutachten wurde ausgesprochen, daß bei der obwaltenden Situation der Höhenlage der projectirten Kohlstätte gegenüber den nächsten Gebäuden und mit Rücksicht darauf, daß das daselbst gelegene Thal nach Nordwesten sich hinzieht und die herrschende Windrichtung dem Thale entlang ist, ferner das zum Betriebe der Kohlstätte erforderliche Wasser schwer zu beschaffen ist, indem der das Thal durchziehende Bach 15 Meter unter den Kohlstätten, und daß das Terrain der Straße gegen den Bach zu steil abfällt, die Besorgniß der Feuersgefahr für die benachbarten Gebäude vorhanden und mit einer Betriebsbewachung wenig gedient sei, wenn das Wasser nicht zur Hand ist.

Mit Rücksicht auf das Commissionsergebniß gab die Bezirkshauptmannschaft L. dem Ansuchen der Brüder Sch. im Grunde der §§ 26 und 30 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, keine Folge und motivirte diese Entscheidung mit den in den vorne erwähnten technischen Gutachten enthaltenen Gründen.

Im Statthaltereirecurse wurde eingewendet, daß auf den vorliegenden Falle die Gewerbeordnung keine Anwendung finde, daß nicht um die Genehmigung der Betriebsanlage für ein Gewerbe angesucht, sondern der Bezirkshauptmannschaft blos behufs Vermeidung eventueller nachträglicher Einsprachen die Anzeige von der Errichtung von Kohlstätten auf eigenem Grund und Boden gemacht wurde, wie solche vielleicht 100 im Bezirke bestehen, ohne daß eine behördliche Betriebsanlage-Genehmigung erfolgt wäre. Es handle sich hier blos um die einmalige Aufarbeitung des aus dem eigenen Walde gewonnenen forstwirthschaftlichen Productes und nicht um ein Gewerbe, für welche § 25 Gew.-Ordn. gilt. Im § 27 des Gesetzes seien Kohlstätten auch gar nicht angeführt. Auch wenn man § 26 zur Richtschnur nehmen würde, sei die Abweisung unbegründet. Von einer Feuersgefahr könne hier aber überhaupt nicht die Rede sein, da die Fabriksgebäude des Joseph R. nicht 30, sondern 76 Meter von dem zu errichtenden Kohlenmeiler entfernt sind, also zweieinhalb Mal so weit, als das Gesetz die äußerste Grenze der Feuersgefahr selbst bei ungünstiger Windrichtung bei Eisenbahnen feststellt. Die Recurrenten beriefen sich in dieser Beziehung auf § 25 der Handelsministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, welche ihrer Ansicht nach auf den vorliegenden Fall analoge Anwendung zu finden habe.

Die Statthalterei bestätigte die Entscheidung erster Instanz mit der Motivirung, daß in formeller Beziehung die Bezirkshauptmannschaft zu dieser Entscheidung nach § 25 Gew.-Ordn. competent war, da mit Rücksicht auf die seitens der Recurrenten selbst erfolgte Anmeldung und die Art und Größe der beabsichtigten Kohlenerzeugung der Betrieb der fraglichen Kohlstätten als ein gewerbsmäßiger zu betrachten sei, somit in dem vorliegenden Falle nicht ein bloßes forstwirthschaftliches Nebengewerbe angenommen werden könne; da ferners in materieller Beziehung die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung begründet sei, nachdem mit Rücksicht auf die erhöhte Lage der beabsichtigten Kohlstätten und die Entfernung derselben von den nächstgelegenen Fabriks- und Wohngebäuden eine Feuersgefahr für dieselben nicht ausgeschlossen sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls unterm 3. November 1884, Z. 13.494, entschieden, wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des J. und R. Sch. Folge zu geben und die angefochtenen Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei wegen Incompetenz zu beheben, weil es sich im vorliegenden Falle um die von den Recurrenten in Aussicht genommene Verwerthung des aus den eigenen Wäldern gewonnenen Holzes durch Verkohlung, sonach um ein forstwirthschaftliches Nebengewerbe im Sinne des Art. V, lit. a des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung handelt, auf welches die Bestimmungen der letzteren keine Anwendung zu finden haben, und zur Entscheidung in erster Instanz über die Zulässigkeit der Anlage der gedachten Kohlstätten auf der oben bezeichneten Parcelle, beziehungsweise auf anderen von den Recurrenten namhaft zu machenden Plätzen der Gemeindevorsteher in Handhabung der in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Feuer- und Gesundheitspolizei berufen erscheint."

—r.

Literatur.

Zur Vagabondenfrage. Gutachten, erstattet auf Veranlassung des Central-Ausschusses des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit von Dr. Rudolph Elvers, Landrath in Wernigerode. Berlin, Kortkampf, 1883.

Die Brochure beleuchtet in Form von, an die Spitze der einzelnen Abschnitte gestellten Thesen die Vagabundenfrage — zu deren Lösung bisher ein Stein der Weisen vergeblich gesucht wurde — in ziemlich erschöpfender, origineller und markanter Weise. Wenngleich sie, die Verhältnisse des deutschen Reiches in's Auge fassend, zunächst für dieses geschrieben ist, so besitzt sie wegen der ziemlichen Uebereinstimmung der Verhältnisse auch für uns eine werthvolle Bedeutung. Wenn beispielsweise in dieser Brochure erwähnt wird, daß, competenten Angaben zufolge, gegenwärtig circa 200 000 Bettler im deutschen Reiche umherziehen, deren täglicher Unterhalt mit 1 Mark veranschlagt werden kann, wornach per Jahr diesem Reiche zur Erhaltung jener gefährlichen Menschenmasse die Summe von 73 Millionen Mark zur Last fällt, so kann man sich aus diesen Angaben annähernd berechnen, welche einschlägige Lastensumme Oesterreich, welches bei seiner mangelhaften Vagabundengesetzgebung dem Nachbarstaate in dieser Hinsicht gewiß nichts nachgeben wird, jährlich zu tragen haben muß.

Arbeitsentgang zum Nachtheile des Staates, Verschleppung ansteckender Krankheiten, das von dieser Menschenclasse ausgehende Unheil in Zeiten des Umsturzes oder Krieges, das durch das arbeits- und beschäftigungslose Umherziehen gegebene böse Beispiel werden als Hauptgemeinschäden des Vagabundenthums bezeichnet. Die Ausführungen über folgende, u. A. besonders erwähnenswerthe Gesichtspunkte, daß die Thätigkeit Einzelner und der Bettelvereine allein ohne Mithilfe des Staates nicht im Stande ist, dem Uebel zu steuern, daß die Erhöhung des Strafausmaßes für die Vagabondage allein nicht wirksam sei, eher Einzelhaft, welche aber bei dem beschränkten Gefängnißwesen nicht durchführbar ist, daß die Einführung einer gesetzlichen Strafe gegen das Hauptbeförderungsmittel des Landstreicherthums, das Almosengeben, auch schwer durchführbar sei,

weil es zu einem sittlichen Conflict zwischen der Pflicht zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze und der Pflicht der Barmherzigkeit nicht kommen dürfe, daß auch die Freizügigkeit nicht gehemmt, sondern nur vor Mißbrauch geschützt werden dürfe, daß eine strenge Controle der Herbergen eingeführt und im öffentlichen Interesse auf die Errichtung von Herbergen hingewirkt werden solle, in welchen einkehrende Wanderer gegen Ausbeutung und Verführung zur Unsittlichkeit gesichert sind, — sind in hohem Grade anregend und besonderer Beachtung werth.

Der diesen Ausführungen angefügte Entwurf eines für das deutsche Reich mit Ausschluß von Baiern zu erlassenden, Maßregeln gegen Ueberhandnahme des Landstreichens und Betteln betreffenden Gesetzes, der sich hauptsächlich an die daselbst bestehende, gegen die unserige weit vorgeschrittenere Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz und die Armenverbände anschließt, entzieht sich unserer Beurtheilung. Wir wünschen nur, daß die in der vorliegenden Brochure enthaltenen Körner auch bei uns auf fruchtbarem Boden fallen und vielleicht mit dazu beitragen mögen, auf die schon sehr dringlich gewordene Revision unserer Vagabundengesetzgebung, sowie der hiemit innig zusammenhängenden Heimats- und Armengesetzgebung einen fördernden Einfluß zu üben. P.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 14. Juni. — 91. Gesetz vom 8. Juni 1884, betreffend die Erwerbung der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) für den Staat.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 18. Juni. — 92. Gesetz vom 5. Juni 1884, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Mostar nach Metković. — 93. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1884, betreffend Errichtung einer Zollamtsexpositur zu Castel Tesino.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 25. Juni. — 94. Gesetz vom 8. Juni 1884, betreffend die Erwerbung, respective Herstellung eigener Post- und Telegraphengebäude in Graz, Olmütz und Troppau. — 95. Gesetz vom 10. Juni 1884, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 4 und Z. 10, abgeändert werden. — 96. Gesetz vom 10. Juni 1884, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des galizischen Landesanlehens per 3,800.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. — 97. Gesetz vom 10. Juni 1884, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Steiermark bezüglich der sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809. — 98. Gesetz vom 11. Juni 1884 zur Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78), betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte. — 99. Gesetz vom 11. Juni 1884 womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3 und Z. 4 abgeändert werden. — 100. Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Juni 1884, womit der Punkt 4 der Verordnung vom 2. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 7), betreffend das Verfahren bei der mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung über die Zolllinie stattfindenden Bierausfuhr in Flaschen abgeändert wird. — 101. Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Juni 1884, betreffend Aenderungen in der Aufstellung der Finanzinspectoren in Oberösterreich. — 102. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1884, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bienkówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Maków in Galizien.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 27. Juni. — 103. Verordnung des Handelsministers vom 23. Juni 1884, betreffend die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie die Standorte der in Gemäßheit dieser Organisation zu errichtenden Eisenbahn-Betriebsdirectionen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 21. December 1883, Z. 61.121, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1884.

II. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. December 1883, Z. 55.808, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1884 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. Jänner 1884, Z. 58.393 ex 1883, betreffend die Hinausgabe von abgerichteten Dienstpferden der Cadres der k. k. Landwehr-Cavallerieregimenter in die Privatbenützung.

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar. — 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Jänner 1884, Z. 777-Pr., betreffend einzelne beschränkende polizeiliche Anordnungen.

IV. Stück. Ausgeg. am 6. Februar. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. Jänner 1884, Z. 1584, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr in der öffentlichen Krankenanstalt zu Mährisch-Weißkirchen. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. Jänner 1884, Z. 3686, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks pro 1884.

V. Stück. Ausgeg. am 14. Februar. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. Jänner 1884, Z. 58.348 ex 1883, betreffend die Aushebung der Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1884.

VI. Stück. Ausgeg. am 19. Februar. — 8. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 25. Jänner 1884, Z. 3299, betreffend die Zweitheilung des bisher für den II. Bezirk Leopoldstadt) bestandenen Gesammteinhebungs-Bezirkes für die besondere Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

VII. Stück. Ausgeg. am 11. März. — 9. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Februar 1884, Z. 57.144 ex 1883, mit welcher im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse eine Instruction, betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten für die Gemeinden mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wen verlautbart wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Titular-Oberrechnungsrathe im Finanzministerium Karl Baumgartner anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Landes-Forstinspector in Dalmatien Ferdinand Zikmundowsky das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Franz Gregor taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Official erster Classe derselben Centralstelle Joseph Weigl den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrevidenten der mährischen Finanz-Landesdirection Ferdinand Jahn taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directorstellvertreter bei der Wiener Börsekammer Karl Schlöß das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Badearzte in Wildbadgastein Dr. Gustav Pröll den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär Dr. Julius Kleeberg zum Bezirkshauptmanne in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Secretär des k. k. Versatzamtes in Wien Adoph Haberl zum Vicedirector dieses Versatzamtes und Leiter der Zweiganstalt desselben ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Franz Wolf zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Karl Breselmayr zum Finanz-Obercommissär der k. k. Finanz-Landesdirection in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Dr. Ludwig Pillmayer zum Finanzsecretär der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Joseph Moyzisch und Johann Guth zu Steuer-Oberinspectoren der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirks-Postcommissär Alfred Schupp zum Postsecretär in Wien ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag in der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Bezirkscommissärsstelle, eventuell Statthaltereiconcipistenstelle in Niederösterreich, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 17.)

Zwei Statthaltereisecretärsstellen in Böhmen, bis 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

Försterstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden für den Wirthschaftsbezirk Aurach, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 18.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 33.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.